



An den Grossen Rat

21.0406.01

FD/P210406

Basel, 21. April 2021

Regierungsratsbeschluss vom 20. April 2021

«Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)»

betreffend

- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (§ 28 StG und § 70 StG)
- Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG)
- Aufhebung der Sonderbestimmung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)
- Aufhebung der Bestimmung betreffend Ermittlung des Steuersatzes bei teilweiser Steuerpflicht von im Kanton ansässigen juristischen Personen (§ 62 StG)
- Ergänzung einer Bestimmung betreffend Erhebung einer Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (§ 134a Abs. 3 StG)
- Anpassung eines Verweises auf das Obligationenrecht (§ 153 Abs. 3 StG)
- Revision der Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Steuerguthaben nach erfolgter Trennung (§ 202 Abs. 4 StG)

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (§ 28 StG und § 70 StG)	3
2.1 Gesetzesrevision	3
2.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen.....	4
3. Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG).....	7
3.1 Gesetzesrevision	7
3.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen.....	8
4. Aufhebung der Sonderbestimmung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG).....	10
4.1 Ausgangslage	10
4.2 Gründe für die Aufhebung von § 39 Abs. 3 StG	10
5. Aufhebung der Bestimmung betreffend Ermittlung des Steuersatzes bei teilweiser Steuerpflicht von im Kanton ansässigen juristischen Personen (§ 62 StG	11
5.1 Ausgangslage	11
5.2 Gründe für die Aufhebung von § 62 StG	11
6. Ergänzung einer Bestimmung betreffend Erhebung einer Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (§ 134a Abs. 3 StG)	12
6.1 Ausgangslage	12
6.2 Gründe für die Revision von § 134a Abs. 3 StG.....	12
7. Anpassung eines Verweises auf das Obligationenrecht (§ 153 Abs. 3 StG)....	13
7.1 Ausgangslage	13
7.2 Gründe für die Revision von § 153 Abs. 3 StG.....	13
8. Revision der Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Steuerguthaben nach erfolgter Trennung (§ 202 Abs. 4 StG)	13
8.1 Ausgangslage	13
8.2 Gründe für die Revision von § 202 Abs. 4 StG.....	14
9. Inkrafttreten	14
10. Finanzielle Auswirkungen	15
11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	15
12. Antrag.....	15

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Revision des Steuergesetzes. Die neu einzuführenden, zu ändernden bzw. aufzuhebenden Bestimmungen betreffen:

- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (§ 28 StG und § 70 StG)
- Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG)
- Aufhebung der Sonderbestimmung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)
- Aufhebung der Bestimmung betreffend Ermittlung des Steuersatzes bei teilweiser Steuerpflicht von im Kanton ansässigen juristischen Personen (§ 62 StG)
- Ergänzung einer Bestimmung betreffend Erhebung einer Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (§ 134a Abs. 3 StG)
- Anpassung eines Verweises auf das Obligationenrecht (§ 153 Abs. 3 StG)
- Revision der Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Steuerguthaben nach erfolgter Trennung (§ 202 Abs. 4 StG)

Die beiden erstgenannten Anpassungen sind durch das Steuerharmonisierungsrecht des Bundes vorgegeben. Bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge wird eine kantonale Sonderregel aufgegeben und die Besteuerung den anderen Kantonen sowie dem Bund angeglichen. Die restlichen Reformpunkte betreffen verschiedene Sachgebiete, bei welchen die Regelungen entweder nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen und damit aufgehoben bzw. angepasst werden müssen oder um solche, bei welchen sich eine Anpassung aufdrängt.

2. Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (§ 28 StG und § 70 StG)

2.1 Gesetzesrevision

Das Bundesparlament befasste sich mehr als zwei Jahre mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen im Ausland ausgesprochene Bussen und Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen steuerlich abzugsfähig sein sollen. Eine ausdrückliche Regelung bestand bislang einzig für Steuerbussen, die nicht abzugsfähig sind.

Mit der neuen Regelung sollen finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, d. h. Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck inskünftig explizit nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck hingegen sollen steuerlich abzugsfähig sein.

Im Ausland verhängte finanzielle Sanktionen sollen Unternehmen dann von den Steuern abziehen können, wenn die Sanktionen gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie „alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten“.

Die Bundesvorlage enthält weiter Regelungen für die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen an Private und von Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen. Bestechungszahlungen an Private sollen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern daher nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten, soweit solche Zahlungen nach schweizerischem Strafrecht strafbar sind. Gleches soll für Aufwendungen gelten, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen.

Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. Januar 2022 anzupassen. Für die Kantone besteht hinsichtlich der Umsetzung kein Handlungsspielraum. Die einschlägigen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes finden direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

2.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

§ 28 E-StG

a) Allgemeines

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;

h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c) Bussen und Geldstrafen;

d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder

b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Abs. 2 lit. g

Aufgrund des Hinzutretens eines neuen lit. ist der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Abs. 2 lit. h

Der exemplarischen Aufzählung geschäfts- oder berufsmässig begründeter Kosten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden in Abs. 2 lit. h die gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck hinzugefügt. Gewinnabschöpfende Sanktionen bezwecken nicht eine Sühne, sondern die Korrektur eines durch Rechtsverletzung entstandenen Zustandes. Von den vormals besteuerten Einkünften wird als steuerlicher Ausgleich ein Abzug im Umfang der sanktionsbedingten Gewinnabschöpfung zugelassen. Damit wird dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Die Gewinnabschöpfung korrigiert auch allfällige durch das unrechtmässige Verhalten erzielte Wettbewerbsvorteile. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck sind im Verwaltungsrecht nur vereinzelt anzutreffen (z. B. veraltungsrechtliche Einziehung nach Art. 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007). Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich daher in erster Linie auf gewinnabschöpfende ausländische Sanktionen, soweit diese einem in der Schweiz steuerpflichtigen Unternehmen zugeordnet werden. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit gewinnabschöpfenden Sanktionen entstehen, sind nach den Regeln der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu prüfen, grundsätzlich aber geschäfts-mässig begründet und damit steuerlich abzugsfähig. Bei gemischten Sanktionen ist nur der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zugelassen. Die steuerpflichtige Person trägt gemäss gel-tendem Recht die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Kann sie nicht nachweisen, dass die verfügte Sanktion eine gewinnabschöpfende Komponente enthält, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. In diesem Fall gilt die gesamte Sanktion als steuerlich nicht abziehbar.

Es obliegt der steuerpflichtigen Person nachzuweisen, dass und in welchem Umfang eine Sanktion eine Gewinnabschöpfung beinhaltet.

Abs. 3 lit. a

Die Annahme von Bestechungsgeldern durch schweizerische oder fremde Amtsträger ist seit dem Inkrafttreten der Revision des Korruptionsstrafrechts am 1. Juli 2016 strafbar. Diese Änderung der Bestimmung führt dazu, dass nicht nur diese Bestechungsgelder steuerlich nicht abziehbar sind, sondern auch die Bestechungsgelder an Private. Die bisherige Formulierung „an schweizerische oder fremde Amtsträger“ fällt somit weg.

Abs. 3 lit. b

Aufwendungen, die der Ermöglichung von Straftaten dienen oder als Gegenleistung für die Begehung einer Straftat getätigt werden, sind vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausgeschlossen. Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, so sind die Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, konsequenterweise ebenfalls nicht zum Abzug zuzulassen.

Abs. 3 lit. c

Ob Bussen, die gegen Selbstständigerwerbende verhängt werden, nach geltendem Recht steuerlich abzugsfähig sind, war bislang umstritten. Das Bundesrecht sieht neu für die Nichtabzugsfähigkeit eine ausdrückliche Regelung vor, die mit Abs. 3 lit. c übernommen wird. Geldstrafen sind steuerlich gleich wie Bussen zu behandeln. Bereits in der Vergangenheit hat die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt entschieden, dass Ordnungsbussen wegen Verletzung der Strassenverkehrsregeln Fehlverhalten sanktionieren sollen. Sie sollen den Täter persönlich treffen und nicht dessen Geschäft, weshalb sie nicht als geschäftlicher Aufwand in Abzug gebracht werden können (StRKE Nr. 2/2000 vom 27. Januar 2000, publ. in BStPra 8/2001 S. 478 ff.).

Abs. 3 lit. d

Im geltenden Recht ist die steuerliche Behandlung finanzieller Verwaltungssanktionen mit Strafzweck umstritten. Die Bundesvorlage enthält hierzu neu eine ausdrückliche Bestimmung, die mit Abs. 3 lit. d übernommen wird. Die pönale Wirkung soll die betroffene Person in vollem Umfang treffen.

Abs. 4

Die Bestimmung sieht vor, dass Unternehmen künftig im Ausland ausgesprochene Strafen von den Steuern abziehen können, wenn die Sanktionen gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder "wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten". Inländische Sanktionen und Bussen sollen nicht steuerlich abzugsfähig sein. Nicht jeder Verstoss gegen das Rechtsempfinden, die Wertvorstellungen oder zwingendes Recht rechtfertigt die Annahme eines Ordre public-Verstosses. Für die Verletzung des Ordre public ist vielmehr erforderlich, dass der ausländische Entscheid in der Schweiz mit den hiesigen rechtlichen und ethischen Werturteilen schlechthin unvereinbar ist. Ob der Ordre public verletzt ist, beurteilt sich nicht abstrakt. Entscheidend sind vielmehr die Auswirkungen im Einzelfall (vgl. BGE 141 III 312 Erw. 4.1). Gestützt auf diese Bestimmung muss die Steuerverwaltung im Einzelfall beurteilen, ob die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder das sanktionierte Unternehmen nachgewiesen hat, alles Zumutbare unternommen zu haben, um sich rechtskonform zu verhalten bzw. nach Treu und Glauben gehandelt zu haben. Trifft dies zu, darf das Unternehmen die Sanktion in der Schweiz von den Steuern abziehen.

§ 70 E-StG

d) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern:

h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;

i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c) Bussen;

d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder

b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Abs. 1 lit. a

Die Nichtabzugsfähigkeit von Steuerbussen wird in Abs. 1 lit. a nicht mehr ausdrücklich genannt, da Abs. 2 lit. c Bussen generell vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausschliesst, womit auch Steuerbussen erfasst sind. Geschäftsmässig begründet sind weiterhin die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht jedoch die ausländischen Steuern. Die bisherige Regelung, welche lediglich allgemein die „Steuern“ erwähnte, wird im Sinne der bundesrechtlichen Vorlage konkretisiert.

Abs. 1 lit. h

Aufgrund des Hinzutretens eines neuen lit. ist der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Abs. 1 lit. i

Bei international tätigen Unternehmen ist die gewinnabschöpfende Sanktion grundsätzlich dem Rechtsträger zuzuweisen, bei dem der sachliche Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Geschäftstätigkeit besteht. Unterhält eine juristische Person mit Sitz im Kanton eine Betriebsstätte im Ausland, so ist sie für die Steuerfaktoren der ausländischen Betriebsstätte im Kanton nicht steuerpflichtig (§ 61 Abs. 1 StG). Im Rahmen der internationalen Steuerausscheidung ist zu ermitteln, wo der unrechtmässig erzielte Gewinn angefallen ist. Soweit dieser Gewinn durch den Kanton der Betriebsstätte zugeordnet wurde, ist auch die gewinnabschöpfende Sanktion der Betriebsstätte zuzuordnen. Das Stammhaus im Kanton kann die gewinnabschöpfende Sanktion nur so weit als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen, als die unrechtmässig erzielten Gewinne dem Kanton zugeordnet wurden. Wenn die Berücksichtigung der Gewinnabschöpfung bei der Betriebsstätte im Ausland zu einem Verlust bei der Betriebsstätte führt, muss dieser aufgrund von § 61 Abs. 3 StG zumindest temporär durch das Stammhaus im Kanton getragen werden.

Im Verhältnis zwischen der Muttergesellschaft mit Sitz im Kanton und ihrer Tochtergesellschaft mit Sitz im Ausland ist zu unterscheiden, gegen wen sich die gewinnabschöpfende Verfügung richtet. Wird die Gewinnabschöpfung gegen die Muttergesellschaft verfügt, so tangiert die Verfügung die Tochtergesellschaft nicht, da beide Gesellschaften über eigene Rechtspersönlichkeiten verfügen. Für die Muttergesellschaft stellt die gewinnabschöpfende Sanktion hingegen steuerlich abzugsfähigen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Handelt es sich bei der Verfügungsadressatin jedoch um die Tochtergesellschaft mit Sitz im Ausland, so ist die Abzugsfähigkeit der gewinnabschöpfenden Sanktion nach dem anwendbaren ausländischen Recht zu behandeln. Die gewinnabschöpfende Sanktion hat keine direkten steuerlichen Auswirkungen auf die Muttergesellschaft im Kanton. Erleidet die Muttergesellschaft infolge der Sanktion gegen die Tochterge-

sellschaft auf deren Beteiligung einen Wertverlust, so kann sie eine steuerwirksame Wertberichtigung geltend machen (§ 70 Abs. 1 lit. f StG).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 28 Abs. 2 lit. h E-StG verwiesen.

Abs. 2

Es wird auf die Erläuterungen zu § 28 Abs. 3 E-StG verwiesen. Ein analoger Hinweis auf Geldstrafen erübrigts sich, da diese ihrer Rechtsnatur nach nur gegen natürliche Personen verhängt werden können.

Abs. 3

Es wird auf die Erläuterungen zu § 28 Abs. 4 E-StG verwiesen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Demgemäß ist das Inkrafttreten der kantonalen Bestimmungen ebenfalls für den 1. Januar 2022 vorgesehen.

3. Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG)

3.1 Gesetzesrevision

Im Rahmen der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 erfolgte auch eine Revision einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990. Die Revision des Aktienrechts beinhaltet unter anderem die Einführung neuer Kapitalbestimmungen, die mehr Flexibilität für die Unternehmen schaffen und gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit sorgen. Die heutige gesetzliche Regelung der Kapitalherabsetzung ist im Unterschied zur Kapitalerhöhung rudimentär und weist Unklarheiten und Lücken auf. Das neue Kapitalband gemäß Revision ermöglicht es der Generalversammlung (GV), den Verwaltungsrat (VR) zu ermächtigen, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Herabsetzung kann zu Sanierungszielen oder aus anderen Gründen erfolgen (durch Vernichtung der Aktien oder durch Reduzierung des Nennwerts). Die Einführung des Kapitalbands soll jedoch nicht einen Eingriff in den Bestand der Steuereinnahmen bewirken. Mit der Revision der steuerrechtlichen Regelung soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten.

Der zweite Revisionspunkt betrifft den Umstand, dass das Aktienkapital neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten muss. Deshalb sieht die Revision eine Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Eigenkapitals in Franken vor, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet.

Die Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene wird auf den Inkrafttretenszeitpunkt der Aktienrechtsrevision auf Bundesebene in Kraft gesetzt.

3.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

§ 21 E-StG

a) Allgemeines

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 11. März 1911 geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Abs. 8

Die Einführung des Kapitalbands bezweckt die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften der Kapitalgesellschaften zu erhöhen, indem der VR statutarisch ermächtigt werden kann, das Aktienkapital um bis zu 50 Prozent zu erhöhen bzw. zu reduzieren. Das Kapitalband kann längstens für eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen werden. Nach Ablauf dieser Dauer kann mittels erneuter Änderung der Statuten die Grundlage für ein weiteres Kapitalband geschaffen werden. Die Einführung des Kapitalbands soll jedoch nicht einen Eingriff in den Bestand der Steuereinnahmen bewirken.

Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips (KEP) wurde ermöglicht, dass nicht nur Grund- und Stammkapital, sondern auch die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet worden sind, ohne Einkommenssteuerfolgen an die Inhaberinnen und Inhaber der Beteiligungsrechte zurückbezahlt werden können. Weiter benützen Publikumsgesellschaften das KEP seit der Einführung vermehrt dazu, anstelle steuerbarer Dividenden periodisch steuerfreie Reserven aus Kapitaleinlagen an die Beteiligungsinhaberinnen und -haber auszuschütten.

Beabsichtigt eine Publikumsgesellschaft nach Einführung des Kapitalbands ihr Grundkapital zu reduzieren, so erfolgt der Rückkauf der Aktien über eine speziell hierfür geschaffene zweite Handelslinie, die bei SIX Swiss Exchange durch das kotierte Unternehmen beantragt werden kann. Hierzu wird zusätzlich zur eigentlichen Kotierung eine zweite Valorennummer vergeben, über die bis zur Erreichung der Zielgrösse der Kapitalherabsetzung ausschliesslich der Handel der zu vernichtenden Titel erfolgt. Die so geschaffene zweite Handelslinie erlaubt es, dass die ordentliche Handelstätigkeit auf der ersten Handelslinie vom Verkauf der Beteiligungsrechte zwecks Kapitalherabsetzung abgegrenzt werden kann.

Diese zweite Handelslinie ermöglicht es natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, bereits heute, bei Kapitalherabsetzungen börsenkotierter Gesellschaften einen steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren und die steuerbare direkte Teilliquidation bei der Einkommenssteuer zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem sie die Anteile in der Praxis über die erste Handelslinie an eine juristische Person verkaufen, die auch auf der zweiten Handelslinie tätig ist. Auf der zweiten Handelslinie werden die Anteile ausschliesslich von juristischen Personen, für die das Buchwertprinzip gilt, weiterverkauft. Die so auf der ersten Handelslinie ankäufernden und auf der zweiten Handelslinie verkaufenden juristischen Personen, in der Regel Banken (Arbitrageure), tragen die Steuerfolgen der direkten Teilliquidation nicht. Aufgrund des Buchwertprinzips realisieren sie lediglich die Kursdifferenz zwischen der ersten und der zweiten Handelslinie als steuerbaren Ertrag.

Nettobetrachtung beim Kapitalband

Mit § 21 Abs. 8 E-StG soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Bei jedem Rückkauf von Aktien über die vorangehend erwähnte zweite Handelslinie während der Dauer des Kapitalbands treten die Steuerfolgen der direkten Teilliquidation nicht ein, da in der Praxis der Rückkauf über die zweite Handelslinie nur durch Personen erfolgt, für die das Buchwertprinzip gilt. Bei jeder Kapital-

erhöhung werden aber, da die einbezahlten Kapitalreserven von den Aktionärinnen und Aktionären stammen, steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen gebildet. Hierdurch könnten Publikumsgesellschaften durch das Zusammenspiel der zweiten Handelslinie und dem neu möglichen Kapitalband auf einfachste Weise steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen schaffen. Um dies einzuschränken, sieht der neue § 21 Abs. 8 E-StG vor, die Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen. Es erfolgt mithin eine Nettobetrachtung. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während dem Kapitalband übersteigen, qualifizieren diese als Reserve aus Kapitaleinlagen. Die Nettogröße kann, sobald das Kapitalband beendet ist, dazu verwendet werden, steuerfrei Reserven aus Kapitaleinlagen an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzuzahlen oder steuerbare Dividenden durch steuerfreie Kapitalrückzahlungen zu substituieren.

§ 83 E-StG

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Aufgrund der Aktienrechtsrevision (vgl. Art. 621 nOR) muss das Aktienkapital nicht mehr ausschliesslich in Franken denominiert sein. Es darf auch die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung verwendet werden, wie z. B. US-Dollar, Euro oder englische Pfund. Das Aktienkapital in ausländischer Währung ermöglicht es den Gesellschaften, sämtliche kapitalbezogenen Aspekte – z. B. die Bildung der Reserven, die Ausschüttung von Dividenden und die Beurteilung der drohenden Überschuldung – in der gewählten ausländischen Währung festzulegen. Dies führt zwar zur Kohärenz zwischen dem Aktienrecht und dem Rechnungslegungsrecht. Da die Steuern aber weiterhin in Franken erhoben werden, ist der Reingewinn und das Kapital für die Besteuerung in Franken umzurechnen.

Abs. 1^{bis}

Der Ausdruck Geschäftsabschluss bezieht sich auf § 82 Abs. 3 StG, wonach in jedem Kalenderjahr - ausgenommen im Gründungsjahr - ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen ist. Das Aktienkapital muss neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten. Die Erhebung der Gewinnsteuer erfolgt jedoch weiterhin in Franken. Deshalb sieht § 83 Abs. 1^{bis} E-StG folgende zwingende Umrechnung vor: Der Reingewinn ist mittels des durchschnittlichen Devisenkurses (Verkauf) der Steuerperiode umzurechnen. Dadurch wird berücksichtigt, dass der Gewinn während eines Zeitraums, d. h. während der Steuerperiode, erwirtschaftet wird. Bei unterjähriger Steuerpflicht gilt der durchschnittliche Kurs der Dauer der unterjährigen Steuerperiode. Dauert die Steuerpflicht beispielsweise neun Monate, so ist der durchschnittliche Währungskurs dieser neun Monate massgebend.

§ 85 E-StG

⁶ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Abs. 6

Analog § 83 Abs. 1^{bis} E-StG ist im Falle, dass der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet, das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt in einem einfachen mathematischen Dreisatz. Für die Umrechnung massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

4. Aufhebung der Sonderbestimmung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)

4.1 Ausgangslage

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden grundsätzlich privilegiert besteuert. Das Steuergesetz macht zudem eine nicht im StHG enthaltene Unterscheidung: Kapitalleistungen, die nicht an die Vorsorgenehmerin bzw. den Vorsorgenehmer selber, den überlebenden Ehegatten, die direkten Nachkommen oder an zur Hauptsache von ihm unterhaltene Personen gehen, werden jedoch zum ordentlichen Einkommenssteuertarif getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

Die Bestimmung wurde mit der Begründung eingeführt, dass Kapitalleistungen lediglich Vorsorgecharakter zukommt, wenn sie an den überlebenden Ehegatten, die direkten Nachkommen oder an Personen ausgerichtet werden, die zur Hauptsache von der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer unterstützt worden sind. Ansonsten handle es sich grundsätzlich um erbrechtliche Ansprüche. Würde man diese Ansprüche jedoch mit der Erbschaftssteuer belegen, so entstünden infolge der Abhängigkeit der Erbschaftssteuer vom Grad der Verwandtschaft völlig unterschiedliche Belastungen. Es rechtfertige sich deshalb, Leistungen an weitere Erbinnen und Erben mit der vollen Einkommensbesteuerung zu belasten (vgl. Bericht der Grossratskommission zum Bericht Nr. 7693 des Regierungsrates zu den Initiativbegehren „Familiengerechte Steuersätze“ und „Geachte Steuern = getrennt besteuern“ vom 30. Mai 1986, S. 60).

4.2 Gründe für die Aufhebung von § 39 Abs. 3 StG

Es handelt sich bei der Sonderbestimmung des § 39 Abs. 3 StG um eine kantonale Eigenheit. Im Kanton Basel-Landschaft und in weiteren Kantonen gibt es bei der Besteuerung keine Unterscheidung danach, wer durch die Kapitalleistung begünstigt wird. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung als Kapitalleistung bei allen Begünstigten gleichermassen zum Vorsorgetarif (1/5 des ordentlichen Einkommenssteuersatzes).

Wird heute im Kanton Basel-Stadt eine Kapitalleistung beispielsweise an die überlebende Konkubinatspartnerin bzw. den überlebenden Konkubinatspartner ausgerichtet, erfolgt eine Besteuerung zum vollen Einkommenssteuersatz, sofern die bzw. der Verstorbene die Begünstigte bzw. den Begünstigten nicht nachgewiesenermassen zur Hauptsache unterstützt hat (vgl. VGE BS VD.2012.197, publ. in BStPra 8/2013 S. 418 ff.). Die Besteuerung einer Kapitalleistung von Fr. 150'000 führt damit heute zu einem Steuerbetrag von rund Fr. 32'600. Eine Besteuerung zum Vorsorgetarif, wie sie beispielsweise bei Ehegatten zur Anwendung käme, würde dagegen eine Steuerlast von lediglich rund Fr. 8'700 ergeben. Mit der Aufhebung von § 39 Abs. 3 StG würde die Ungleichbehandlung zwischen Ehegatten und Konkubinatspartnern, aber auch anderen Begünstigten, aufgegeben.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um wenige Fälle, bei denen diese Sonderbestimmung überhaupt je zur Anwendung gelangt. Künftig werden bislang nach § 39 Abs. 3 StG besteuerte Fälle analog der direkten Bundessteuer nach § 39 Abs. 1 StG zum Vorsorgetarif besteuert.

§ 39 E-StG

³ Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 besteuert.

5. Aufhebung der Bestimmung betreffend Ermittlung des Steuersatzes bei teilweiser Steuerpflicht von im Kanton ansässigen juristischen Personen (§ 62 StG)

5.1 Ausgangslage

Bis zum 31. Dezember 2018 galt im Kanton Basel-Stadt bei der Gewinnsteuer ein Zweistufentarif mit einem proportionalen Tarif von 9 Prozent als Grundsteuer und einem progressiven, rendite-abhängigen Tarif (vgl. § 76 Abs. 1-3 aStG). Die Steuerberechnung erfolgte damit in zwei Stufen: Auf der ersten Stufe wurde der proportionale Satz von 9 Prozent angewendet, welcher unabhängig vom eingesetzten Kapital erhoben wurde. Auf der zweiten Stufe wurde der Gewinn progressiv nach dem Verhältnis des Gewinns zum eingesetzten Kapital besteuert (vgl. Ratschlag zu einem neuen Gesetz über die direkten Steuern [Steuergesetz] Nr. 8825 vom 13. Mai 1998, S. 53).

Mit Annahme des Basler Steuerkompromisses (Steuervorlage 17) wurde ein rein proportionaler Gewinnsteuertarif eingeführt und der Gewinnsteuersatz bei juristischen Personen gemäss § 76 Abs. 1 StG ab 1. Januar 2019 auf 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns festgesetzt (vgl. Ratschlag und Bericht betreffend Umsetzung der Steuvorlage 17 im Kanton Basel-Stadt Nr. 18.0564.01 vom 9. Mai 2018, Ziff. 6.4, Seite 45 f.).

5.2 Gründe für die Aufhebung von § 62 StG

Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind insbesondere steuerpflichtig, wenn sie Teilhaberinnen an Geschäftsbetrieben im Kanton sind, im Kanton Betriebsstätten unterhalten, an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben oder mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

§ 62 StG statuiert, dass juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz entrichten, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

Bis zum 31. Dezember 2018 entrichteten die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vom steuerbaren Reingewinn eine Steuer von 9 Prozent als Grundsteuer und einen Zuschlag von so vielen Prozenten des steuerbaren Reingewinns, als dieser Prozente des Verhältniskapitals ausmachte.

Per 1. Januar 2019 wurde ein fixer Gewinnsteuersatz von 6,5 Prozent eingeführt. Hierdurch erübrigts sich § 62 StG, da der im Kanton steuerbare Gewinn unabhängig vom Vorliegen weiterer (im Kanton Basel-Stadt nicht steuerbarer) ausserkantonaler bzw. ausländischer Gewinne zum Satz von 6,5 Prozent besteuert wird.

Für die Kapitalbesteuerung hatte die Bestimmung infolge eines fixen Kapitalsteuersatzes bereits bislang keine Auswirkungen.

§ 62 StG wäre bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuvorlage 17 aufzuheben gewesen, was nunmehr nachzuholen ist.

§ 62 E-StG

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

6. Ergänzung einer Bestimmung betreffend Erhebung einer Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse (§ 134a Abs. 3 StG)

6.1 Ausgangslage

Gemäss § 134a StG entrichten Unternehmen im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 für ihre im Schweizer Sektor des Flughafens befindlichen Betriebsstätten eine Kapitaltaxe (Abs. 1). Gegenstand der Kapitaltaxe ist das auf diese Betriebsstätten entfallende Eigenkapital. Dieses wird in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden (Abs. 2). Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) (Abs. 3). Die Kapitaltaxe beträgt 1 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals (Abs. 4). Die Kapitaltaxe wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Die Bestimmungen über Beginn und Ende der Steuerpflicht und über die zeitlichen Grundlagen bei der Vermögens- bzw. bei der Kapitalsteuer (§§ 8, 53, 54 bzw. §§ 63, 88, 89) gelten sinngemäss (Abs. 5).

§ 134a Abs. 3 StG verweist für die Ermittlung des Eigenkapitals auf § 85 StG. Dieser wurde im Rahmen des Basler Steuerkomromisses (Steuervorlage 17) revidiert. Anlässlich dieser wurde § 85 Abs. 3 StG, wonach bei Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 78 und 79) zum steuerbaren Eigenkapital auch jener Teil der stillen Reserven gehört, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre, aufgehoben. Gleichzeitig wurde ein neuer Abs. 5 angefügt, wonach das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt wird und die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte) massgebend sind.

6.2 Gründe für die Revision von § 134a Abs. 3 StG

§ 134a Abs. 3 StG enthält einen Verweis auf § 85 StG. Dieser Verweis auf § 85 StG wurde im Jahr 2017 geschaffen, d.h. vor Inkrafttreten des Basler Steuerkomromisses und damit vor der Reduktion der Kapitalsteuerbemessungsgrundlage nach § 85 Abs. 5 StG. Dieser zeitliche Zusammenhang sollte auch aus dem Gesetz ersichtlich sein, zumal Frankreich eine um bis 80 Prozent reduzierte Kapitaltaxe kaum noch als äquivalente lokale Steuer anschauen dürfte. Art. 29 Abs. 3 StHG, welcher die bundesrechtliche Grundlage für § 85 Abs. 5 StG bildet, ermöglicht den Kantonen, die Bemessungsgrundlage der Kapitalsteuer für Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte sowie Konzerndarlehen zu reduzieren. Die Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 StHG betrifft aber lediglich die Kapitalsteuer der juristischen Personen, nicht hingegen die Kapitaltaxe betreffend den Flughafen Basel-Mulhouse. Zur Klarstellung, dass die Bemessungsgrundlage der Kapitaltaxe nicht reduziert werden kann, ist § 134a Abs. 3 StG in dem Sinne zu konkretisieren, dass neu explizit auf die Anwendbarkeit von § 85 Abs. 1, 2 und 4 StG verwiesen (und damit die Anwendung von § 85 Abs. 5 StG ausgeschlossen) wird. Ebenfalls nicht anwendbar sein soll § 86 Abs. 3 StG, welcher § 85 Abs. 5 StG für sinngemäss anwendbar erklärt.

§ 134a E-StG

³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 Abs. 1, 2 und 4 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 Abs. 1 und 2 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

7. Anpassung eines Verweises auf das Obligationenrecht (§ 153 Abs. 3 StG)

7.1 Ausgangslage

Gemäss § 153 Abs. 3 StG richtet sich die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition der Geschäftsbücher nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). In diesem Zusammenhang wird in der geltenden Fassung von § 153 Abs. 3 StG auf die Art. 957 und 963 Abs. 2 des Obligationenrechts verwiesen. Die Art. 957 ff. OR regeln die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 153 Abs. 3 StG (am 1. Januar 2001) lautete Art. 963 Abs. 2 OR: „Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern sind so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind.“ Seit 1. Juni 2002 wurde Art. 963 Abs. 2 OR mehrmals revidiert und lautet seit 1. Januar 2013 folgendermassen: „Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie: 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.“

7.2 Gründe für die Revision von § 153 Abs. 3 StG

Bereits kurz nach Inkrafttreten von § 153 Abs. 3 StG stimmte der Verweis auf Art. 963 Abs. 2 OR nicht mehr. Eine Anpassung an die zahlreichen Revisionen des OR erfolgte bislang nicht. Der Verweis auf das OR ist deshalb in dieser Bestimmung nachzuführen. Im Rahmen des vorliegenden Ratschlags bietet sich die Gelegenheit, diese Verweisung an die nunmehr für die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung geltenden Bestimmungen im OR anzupassen. Der Verweis in § 153 Abs. 3 StG ist analog den Verweisen in Art. 42 Abs. 4 StHG bzw. Art. 126 Abs. 3 DBG vorzunehmen, die auf Art. 957-958f OR verweisen.

§ 153 E-StG

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (Art. 957-958f).

Abs. 3

Die Art. 957-958f OR regeln die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung. Das Steuergesetz knüpft für die Führung der Geschäftsbücher seit jeher an die Bestimmungen des Obligationenrechts an, weshalb auf die nunmehr zutreffenden Bestimmungen verwiesen wird.

8. Revision der Bestimmung betreffend die Rückerstattung von Steuerguthaben nach erfolgter Trennung (§ 202 Abs. 4 StG)

8.1 Ausgangslage

Steuerpflichtige Personen können einen von ihnen bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt haben. Die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs erfolgt mittels Verfügung.

In der Regel erfolgt die Rückerstattung an verheiratete und ungetrennte Ehegatten an beide Ehegatten gemeinsam. Jeder Ehegatte kann jedoch eine getrennte Rückerstattung im Verhältnis zu seinem bzw. ihrem Anteil an der Gesamtsteuer verlangen (§ 202 Abs. 4 Satz 1 StG). In diesem

Fall erfolgt die Rückerstattung nach Massgabe der von den Ehegatten einvernehmlich beantragten Aufteilung. Kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer.

An geschiedene und an getrennt lebende Ehegatten erfolgt die Rückerstattung von Steuern, die von ihnen gemeinsam erhoben wurden, nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung. Kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung ebenfalls im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer (§ 202 Abs. 4 Satz 2 StG).

8.2 Gründe für die Revision von § 202 Abs. 4 StG

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Ehegatte die Auszahlung zu Lasten des anderen durch die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Steuerteilungsverfügung verzögern oder blockieren kann. In diesem Fall kann die Auszahlung an beide Ehegatten nicht erfolgen. Stossend sind jene Fälle, wo der andere Ehegatte dringend auf die Rückerstattung angewiesen wäre. Bei einer Trennung oder Scheidung und einem anschliessenden Wegzug eines Ehegatten in einen anderen Kanton können bei Vorauszahlungen mangels gemeinsamer Veranlagung für diese Steuerperiode im Kanton Basel-Stadt die Anteile an der Gesamtsteuer nicht berechnet werden. Kommt keine einvernehmliche Einigung zustande, wird die Auszahlung blockiert.

Damit künftig auch in jenen Fällen, in denen keine einvernehmliche Aufteilung zustande kommt, die Rückerstattung der Guthaben rasch und unbürokratisch erfolgen kann, soll neu wie in anderen Kantonen eine hälftige Aufteilung erfolgen. Die hälftige Rückerstattung erscheint in Anlehnung an das Zivilrecht (vgl. Art. 122/123 des Zivilgesetzbuchs [ZGB] betreffend hälftige Aufteilung des während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthabens; Art. 215 ZGB betreffend hälftige Beteiligung am Vorschlag des anderen Ehegatten) als sachgerecht. Die Kantone Luzern, Bern, Zürich, Basel-Landschaft, Solothurn und St. Gallen wenden denn auch die hälftige Aufteilung eines Gutshabens an die getrennten Ehegatten an. § 202 Abs. 4 StG ist demnach folgendermassen zu ändern:

§ 202 E-StG

⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung des hälftigen Anteils verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung durch eine hälftige Aufteilung.

Abs. 4

Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach deren Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung eines insbesondere aus der letzten gemeinsamen Veranlagung resultierenden Steuerguthabens bzw. von Akontozahlungen neu je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern keine einvernehmliche andere Aufteilung beantragt wird. Dieselbe Regelung gilt auch für verheiratete und ungetrennte Ehegatten bzw. nach § 9 Abs. 3 StG auch für eingetragene Partnerinnen und Partner.

9. Inkrafttreten

Die kantonale Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (§ 21 StG, § 83 StG und § 85 StG) tritt zum Zeitpunkt des (derzeit noch nicht feststehenden) Inkrafttretens der Bundesvorlage (Art. 7b Abs. 6 und Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 nStHG) in Kraft.

Die übrigen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

10. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Botschaft des Bundesrates (BBI 2016 8503) entsprechen die Nichtabzugsfähigkeit der finanziellen Sanktionen mit Strafzweck sowie die Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck bereits der gängigen Rechtsauffassung. Da diese Elemente der Vorlage keine echten Neuerungen, sondern die Auslegung des geltenden Rechts darstellten, sollten sie kaum finanzielle Auswirkungen haben (vgl. BBI 2016 8531 f.).

Die Regelung zum Kapitalband ist aufkommensneutral. Sie verhindert jedoch, dass aufgrund der Aktienrechtsrevision Mindereinnahmen entstehen. Ohne die vorgeschlagene Regelung würden Bund, Kantonen und Gemeinden jährliche Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer von bis zu rund 2,3 Milliarden Franken entstehen (vgl. BBI 2017 649).

Im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 39 Abs. 3 StG ist mit Steuerausfällen von jährlich rund 160'000 Franken zu rechnen.

Die anderen Revisionspunkte führen weder zu Steuermehr- noch Steuermindereinnahmen.

11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen der Gesetzesentwürfe im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzesammlung formell geprüft.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

12. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 28 Abs. 2 lit. g und h, Abs. 3 und 4 und § 70 Abs. 1 lit. a, h und i, Abs. 2 und 3 wird genehmigt.
2. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 21 Abs. 8, § 83 Abs. 1^{bis} und § 85 Abs. 6 wird genehmigt.
3. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 39 Abs. 3 wird genehmigt.
4. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 62 wird genehmigt.
5. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 134a Abs. 3 wird genehmigt.
6. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 153 Abs. 3 wird genehmigt.
7. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 202 Abs. 4 wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwürfe der Grossratsbeschlüsse
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen

**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

- g) (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Um- schulungskosten, des eigenen Personals;
- h) (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Bege- hung von Straftaten;
- c) (neu) Bussen und Geldstrafen;
- d) (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 70 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) (geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- h) (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Um- schulungskosten, des eigenen Personals;
- i) (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Bege- hung von Straftaten;
- c) (neu) Bussen;
- d) (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder

¹⁾ SG 640.100

- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 11. März 1911 geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 83 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 85 Abs. 6 (neu)

⁶ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit Art. 7b Abs. 6 und Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Obligationenrechts [Aktienrecht] vom 19. Juni 2020) in Kraft.

¹⁾ SG 640.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben]
sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021)
wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ SG 640.100

**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben]
sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021)
wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 1 (aufgehoben)

¹⁾ Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ SG 640.100

**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 134a Abs. 3 (geändert)

³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 Abs. 1, 2 und 4 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 Abs. 1 und 2 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ SG 640.100

**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 153 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (Art. 957-958f).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



¹⁾ SG 640.100

**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben]
sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021)
wird wie folgt geändert:

§ 202 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung des hälftigen Anteils verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung durch eine hälftige Aufteilung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



¹⁾ SG 640.100

Synopse

Revision StG: Abzugsfähigkeit finanzieller Sanktionen (StHG-Anpassung)

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 28 a) Allgemeines ¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: a) die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen; b) die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Rückstellungen und Wertberichtigungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind, und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen; c) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken;	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>d) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>e) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>f) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 19 Abs. 2 entfallen;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	<p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals:¹</p> <p>h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p> <p>⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oderb) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
<p>§ 70</p> <p>b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<ul style="list-style-type: none">a) die Steuern, nicht aber Steuerbussen;b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären;d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;e) die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen;f) die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Rückstellungen und Wertberichtigungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind, und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;g) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken;h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.	<ul style="list-style-type: none">a) die Steuern, nicht aber Steuerbussen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;²i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Besteckungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.^{insbesondere:}

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Besteckungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.^{insbesondere:}

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstößt, oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [Behörde]

Synopse

Revision StG: Anpassungen an die Aktienrechtsrevision (StHG-Anpassung)

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 21 a) Allgemeines	
¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:	
a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahltter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; in diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;	
b) Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber oder der Inhaberin anfallen;	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p>	
<p>⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	
<p>⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 11. März 1911 geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p> <p>§ 83</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>² ...</p> <p>³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten Reserven zusammen mit dem Rein-gewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p>	<p>^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durch-schnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>
<p>§ 85</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.</p> <p>² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p> <p>⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massge-bend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).</p>	<p>⁶ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit Art. 7b Abs. 6 und Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Obligationenrechts [Aktienrecht] vom 19. Juni 2020) in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>

Synopse

Revision StG: Aufhebung § 39 Abs. 3 StG

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Datum eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 39 d) Kapitalleistungen aus Vorsorge ¹ Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitalleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach § 18 Abs. 2 sowie Kapitalzahlungen nach § 24 lit. b werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert: <i>Tabelle</i> ² Mehrere Kapitalleistungen, die in der gleichen Steuerperiode ausgerichtet werden, werden zusammengerechnet. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt. ³ Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 besteuert.	

Geltendes Recht	Neues Recht
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [Behörde]

Synopse

Revision StG: Aufhebung § 62 StG

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 62	<p>¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Geltendes Recht	Neues Recht
	[Behörde]

Synopse

Revision StG: § 134a Abs. 3 StG

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 134a	
¹ Unternehmen im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 entrichten für ihre im Schweizer Sektor des Flughafens befindlichen Betriebsstätten eine Kapitaltaxe.	
² Gegenstand der Kapitaltaxe ist das auf diese Betriebsstätten entfallende Eigenkapital. Dieses wird in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundessrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.	
³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).	³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 <u>Abs. 1, 2 und 4</u> für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 <u>Abs. 1 und 2</u> für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).
⁴ Die Kapitaltaxe beträgt 1 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals.	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>⁵ Die Kapitaltaxe wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Die Bestimmungen über Beginn und Ende der Steuerpflicht und über die zeitlichen Grundlagen bei der Vermögens- bzw. bei der Kapitalsteuer (§§ 8, 53, 54 bzw. §§ 63, 88, 89) gelten sinngemäss.</p>	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [Behörde]

Synopse

Revision StG: § 153 Abs. 3 StG

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], <i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 153 c) Weitere Mitwirkungspflichten	<p>¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.</p> <p>² Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.</p> <p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).</p>
	<p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (<u>OR</u>) vom 30. März 1911 (Art. 957 und 963 Abs. 2). <u>957-958f</u>.</p> II.

Geltendes Recht	Neues Recht
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [Behörde]

Synopse

Revision StG: § 202 Abs. 4 StG

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 202 ¹ Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat. ² Der Rückerstattungsanspruch ist innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, geltend zu machen. ³ Rückerstattungsansprüche können mit fälligen Steuerforderungen verrechnet werden.	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung im Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtsteuer verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer.</p>	<p>⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung im Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtsteuer des hälftigen Anteils verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer durch eine hälftige Aufteilung.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [Behörde]